

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1777

1.9.1777 (No. 36)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-975358](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-975358)

Nro 36.

Olden-
wöchentliche



burgische
Anzeigen.

Montag, den 1. Sept. 1777.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg. Thun kund hiemit: Demnach wegen Erklärung und Befolgung des §. 26. der unterm 5ten Nov. 1764. erlassenen Verordnung, die Errichtung einer generalen Brandversicherung Societät in hiesigen Landen betreffend, verschiedene Zweifel und Ungewissheiten entstanden, welche zu allerhand Unterschleiffen zum Schaden der Brand-Casse Gelegenheit geben können, welchem auch durch die demnachst unterm 13ten Aug. 1772. abgegebene Declaration des gedachten §. 26. noch nicht hinlänglich abgeholfen worden; daß Wir Uns daher bewogen gefunden, obangeführten 26sten §. d. Brandversicherung-Verordnung hiedurch folgendergestalt zu erklären und näher zu bestimmen:

Daß alle und jede, welche neue Gebäude aufführen, oder ihre in der Brand-Casse bereits versicherten Gebäude merklich verbessern oder vergrößern und das Taxatum derselben erhöhen lassen wollen, solches vorher und gleich, wann sie mit dem Bau oder der Reparation den Anfang machen, dem Beamten jedes Orts, oder in den Städten den Magistraten, anzuzeigen, und das ungefähre Quantum, wozu sie das Taxatum der Gebäude anzuschlagen oder zu erhöhen willens sind, anzugeben schuldig seyn sollen, da sie dann, im Fall vor vollendetem Bau, oder ehe demnachst die wärlliche Taxation geschehen, und in den Registern eingetragen werden können, das Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen sollte, zu gewärtigen haben, daß ihnen dasjenige, was sie wärllich auf das Gebäude vermandt und durch den Brand verlohren haben, nach desfalls beyzubringender besthüntlicher Bescheinigung, aus der Brand-Casse vergütet werde. Dahingegen diejenigen, welche obgedachte vorherige Anzeige unterlassen, bey einem vor geschehener Taxation sie treffen dem Brandschaden überall keine Ersetzung der aufgewandten Bau- oder Verbesserungs-Kosten, wenn sie gleich solche erweislich machen könnten, zu gewarten haben sollen.

Wornach jeder, den es angehet, sich schuldigst zu achten hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Herzogl. Inseigel.
Gegeben auf Unserm Schlosse zu Oldenburg, den 13ten August 1777.

Friedrich August.
(L. S.)

von Holmer.

Erbe.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 2) Wann Ihre Herzogl. Durchl. während Höchstders hiesigen Anwesenheit fast täglich mit vielen Bittschriften behelliget worden, worin die angeführten Umstände mit nichts bescheiniget, und welche sonst weder mit Stempelpapier versehen noch von einem recipirten Anwalt unterschrieben sind, und die überhaupt also keine derojenigen Eigenschaften besitzen, welche die unläugl. s. D. den 26sten April dieses Jahres ernuerte höchste Verordnung ausdrücklich verlangt: Als wird hiedurch nochmals jedermänniglich bekannt gemacht, daß alle dergleichen Memorialien, es mögen solche sonst Rechts- oder Gnaden-Sachen betreffen, schlechterdings ohne alle Resolution gelassen werden sollen, eine Folge, welche alle diejenige Supplicanten sich selbst bezumessen haben, welche den Inhalt vorangezogener höchsten Landesherrlichen Verfügung gehörend zu beobachten verabsäumen.

Auf Sr. Herzogl. Durchl. speciellen höchsten Befehl.
F. L. Gr. v. Holmer.

Bollen.

- 3) Es sollen die von Weyland Canzleyrath Menz, zu Hude, nachgelassene Bücher, am 16ten Sept. a. c. und folgenden Tagen, in dem Sterbhaufe zu Hude, verkauft werden.
- 3) Eilert Bruns, zu Eihausen, hat von seinem im Besitz habenden im Ohrweger Felde belegenen halben Holländers Kamp, an Oltmann Bruntjen im Ohrweger Felde sechs Stück und gleichfalls 6 Stück an Oltmann Bruntjen eben daselbst wohnhaft, verkauft. Die Angabe ist den 22sten Sept. a. c., beym Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 4) Harmen Vordmann, zu Bargdorf, ist gefonnen, ein Malter Saatlandes und 6 Lagwerk Heulandes, imgleichen eine Scheune zum Abbruch, am 25sten Sept., in seinem Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 22sten Sept. a. c., beym Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 7) Adames Focke, zu Dahnwarden, ist gewillet, vier bis fünf Morgen Landes, am 1. Oct. a. c., in Dierk Bunjes Wirthshause, zu Lehmnwerder, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 24sten Sept. a. c., beym Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 4) Weyland Berend Schröders Wittwe und Kinder Vormünder, zu Delmenhorst, sind gefonnen, einige auf dem Rockstee und Mohrstücken belegene Saatländerereyen, imgleichen eine Wische bey des Gastgebers Rückens Mohrkamp belegen, und ein Stück Hoflandes, am 3ten Oct., in des Gastgebers Kdener Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 30sten Sept. a. c., beym Hochf. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 7) Der Herr von Greiffencrans ist gewillet, nachstehende Ländereyen, als: (1) 5 Fück die Wunte bey der Specke; (2) 7 Fück Hullen Hamm; (3) 10 Fück die Karensche; (4) 10 Fück Osterhamm; (5) 3 Fück die Klagde, und (6) einen Kirchenstuhl, am 1sten Sept., in Matthias Langen Hause, zu Deedesdorf, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c., beym Hochfürstl. Landwährder Amtsgerichte.
- 8) Wann zum Besten des hiesigen Hochfürstl. Infanterie-Corps, die Lieferung des erforderlichen Commis: Brodes, öffentlich, wenigstfordernd ausgedungen werden soll, und hiezu Terminus auf den 6ten Sept. a. c. angesetzt worden; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, welche sothane Lieferung auf ein Jahr zu übernehmen gefonnen, an obbestimmtem Tage, Vormittags um 10 Uhr, sich hieselbst einfinden und nach Gefallen fordern und contrahiren.
Oldenburg, aus der Militair-Commission, den 28sten August 1777.
Wolters. Bollen. v. Knobell.
- 9) Das, auf dem herrschaftlichen Gute Heete, in der Vogten Abbehausen vorhandene Oel-Mühlenhaus mit der darinnen befindlichen Oelmühle nebst allem Zubehör, soll zum Besten der gnädigsten Herrschaft, der hochoberlichen Approbation vorbehalten, zum Abbruch öffentlich meistbietend verkauft werden. Wer dazu Lust hat, kann sich am 13ten Sept., des Nachmittags um 12en Uhr, im Hauptgebäude des Guts Heete, einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und kaufen.
Elkwarden, den 27sten August 1777. B. H. Mühle.

Oldenburger Getralde & Preisse.

Der letzte Preis des Sand-Rockens ist hieselbst 30 Grote Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Hinrich Abdicks, Kirch- und Armenjurat zu Elsfleth, hat von den dasigen Armen-Geldern, 200 Rthlr. in Golde sofort, zu Martini 600 Rthlr. in Golde und mit Ausgang dieses Jahres gleichfalls 5 bis 600 Rthlr., gegen Anweisung gehöriger Sicherheit zu belegen.
- 2) Der Rademacher Gottlieb Frölig, zu Develgöbne, hat einen guten neuen Jagd-Calesch, wagen, welcher hinten in Riemen hängt, zum Verkauf stehen. Liebhaber wollen sich ehestens melden.
- 3) Wenland Hinrich Hajessen Wittwe will ihre, zu Whieswarden, im Blexer Kirchspiel belegene Hoffstelle mit ungefähr 84 Jück, worunter 36 Jück Pflugland, imgleichen einige Fettweyden, als 10, 11, 7 und 15 Jück auf dem Blexersande, und 17 Jück zum Ahnbeich im Stollhammer Kirchspiel, von Maytag 1778 an, auf drey oder mehrere Jahre aus der Hand verheuern. Diejenigen, so die Hoffstelle mit oder ohne Fettweyden oder jedes Stück besonders heuern wollen, können sich bey ihr zu Barel, oder bey ihrem Beystand, Anton Gerhard Wengers, zu Grebswarden, einfinden.
- 4) Der ansehnliche Bücher-Vorrath des weyl. königl. dänischen Canzleyraths, Herrn Detmer Friederich Wenz, soll am nächstkommenden 16ten Sept. und folgenden Tagen, in dessen bisherigen Wohnung, zur Hude, verkauft werden.
- 5) Johann Müller, zu Absen, will seine, auf dem Ufer Wury belegene Hoffstelle mit 30 oder allenfalls mit 45 Jücken, von Maytag 1778 an, auf ein oder mehrere Jahre, aus der Hand verheuern.
- 6) Weyl. Eilert Hotings Kinder Vormünder, Henrich Töllner und Consorten, lassen mit gerichtlicher Bewilligung ihrer Pupillen im Morgenlande belegene Stelle mit 77 Jück Landes, worunter 17 Jück Pflugland, nebst Wohnhaus, Gärten, einer Reitbraake und übrigen Pertinentien, am 13ten Sept., in Johann Henrich Rudolphs Wirthshause, zum Seefelder Schaart, sobann deren Hoffstelle zu Ockens mit 73 einem halben Jück Landes cum Pertinentiis, worunter 28 Jück Pflugland, am 10ten dieses, Nachmittags um ein Uhr, in Diederich Cordes Wirthshause, öffentlich, meistbietend verheuern.
- 7) Jacob Wilms, zu Eenshamm, hat eine Hoffstelle zum Mohrsinger Sande, mit 93 Jück, worunter ungefähr 20 Jück Pflugland, auch eine andre Stelle zu Eckwarden mit 54 Jück, worunter ungefähr 20 bis 25 Pflugland, Maytag künftigen Jahrs anzutreten, zu verheuern.
- 8) Es ist der Chirurgus Steinfeld gewillet, sein, zu Westerstede belegenes, zur Handlung und Wirthschaft bequemes Wohnhaus zu verkaufen oder zu verheuern, und kann selbiges Michaelis angetreten werden.
- 9) Gerd Brannen Kinder Vormünder sind gefonnen, ihrer Pupillen im Butlerdorf belegene Stelle, als das Wohnhaus, Scheune und sämmliche dazu gehörende Ländereyen, auch die sogenannte Hbrne, am 11ten Sept. a. c., in Conrad Meyers Wirthshause, im Mohrdorf, öffentlich verheuern zu lassen.
- 10) Es sind weyl. Frau Justis-Rätbin von der 100 Erben gewillet, das zum Hoben in Rothenkircher Vogtey belegene adelich freye Gut, die alte Cansley genannt, den 12ten Sept. als am Freytag nach dem 15ten Sonntage Trin., in Dete Ostendorfs Wirthshause, im Hajenwerk, um Maytag 1778. anzutreten, wieder verheuern zu lassen. Die Liebhaber können also am besagten Tage, des Nachmittags um zwey Uhr daselbst sich einfinden.
- 11) Wann mit höchster Landesherlicher Bewilligung der königl. dän. Herr Major von Dorgelo gewillet ist, sein in dem Herzogthume Oldenburg, der Vogtey Wardenburg belegenes adelich freyes Gut Höven mit allen Gerechtigkeiten und Pertinentien zu verkaufen, bestehend: a) In der niedern Jagd, Gerechtigleit, in einem beträchtlichen District, worin sonst kein Privatus zu jagen berechtiget; der freyen Austrift auf der Westerburger

Marsch; Schaastrift; Fischerey; der Gerechtigkeit des Torfgrabens im
 Hövener Mohe so viel auf dem Gute erforderlich; der Mastgerechtigkeit
 auf dem Harber Holze und Döhler Wehe; und der Befugniß des Einwals
 lens und der Ausweisung auf dem noch unbefriedigten Gute. Gründen.
 b) An Gebäuden: Einem auf dem Hofe befindlichen grossen zur Landwirth-
 schaft bequemen Wohnhause, nebst nahe daran innerhalb des Haus-
 grabens belegenen Gärten; der freyen Hausstelle in der Haarenstrasse der
 Stadt Oldenburg, die Junkerbuden genannt; nebst daran stossendem
 Garten und annoch verschiedenen Heuerhäusern auf dem Gute. c) An
 Meyern: Drey mit der Leibeigenschaft bepflichteten und 10 freyen Meyern,
 wovon 7 auf den adelich freyen Gründen des Guts für Grundheuer wohn-
 en. 5 dieser Meyer sind schuldig täglich mit der Hand, desgleichen auch
 einige Spanndienste zu leisten, andere hingegen dienen nur gewisse Tage
 im Jahre. Auffer der jährlich zu erlegenden Meyerpflicht, an Geld, Frucht
 und Ruchgefällen, wird von sämmtlichen Meyern bey Veränderungsfäl-
 len Weinkauf bezahlet; Von den leibeigenen Meyern aber annoch auffer
 solchen Sterbfall, so nach Beschaffenheit in Theilung des halben Einguts,
 an Früchten, lebendigem Vieh und Hausgeräth, oder, wann einer der
 das Meyergut nicht mehr besizet, verstorben, in Lieferung einer Kuh oder
 Ochsen bestehet; desgleichen müssen alle von den leibeigenen Meyerstellen
 gehende Kinder frey gekauft werden. d) An Ländereyen: Einem ziemlich
 weiltläufigen Gehöfte mit Eichbäumen vor dem Hofe; verschiedenen ein-
 zelnen gut zu verheurenden Gärten; 80 Juck oder Tagwerk des besten
 Wieselandes; ungefähr 120 bis 130 Scheffel Saatländereyen; dem vier-
 ten Hocke von 80 Scheffel Saatländ; und auffer dem Herrenstuhl in
 der Wardenburger Kirche verschiedenen Kirchenständen und Begräbnissen,
 auf dem Kirchhofe und in der Kirche daselbst. So wird hi mit bekant
 gemacht, daß hierbeschriebenes Gut am 12ten Sept. des gegenwärtigen
 1777ten Jahres in des Weinhändlers und Provisoris Herrn Gerhard von
 Harten Hause hieselbst in Oldenburg, im ganzen zum öffentlichen Verkauf
 aufgesetzt, und daferne nicht hinlänglich dafür geboten wurde, mit dem
 stückweisen Verkauf desselbigen Tages der Anfang gemacht werden soll;
 und sollen an diesem Tage nachfolgende Stücke aufgesetzt werden, als:
 1) die Hausstelle oder die sogenannten Junkerbuden in der Stadt Olden-
 burg; 2) die sämmtlichen Meyer mit ihrem dem Gute zu leistenden Prä-
 standis; 3) ein Ehell Kirchenstände; 4) die Mastgerechtigkeit auf dem
 Döhler Wehe und Harber Holz. Der weitere stückweise Verkauf aber
 soll auf dem Gute selbst, am 26ten Sept. geschehen; da dannzuerst das
 Wohnhaus mit etwas Wiese, und Saatländ, auch allen Gutsgerech-
 tigkeiten, sodann 4 separate Hausstellen und so die Ländereyen aufgesetzt
 werden sollen. Die näheren Nachrichten von der Beschaffenheit dieses
 Guts können die Kauflihaber hieselbst in Oldenburg von dem Herrn
 Canzellisten Erdmann erhalten, auch den Grundriß des Guts bey ihm
 einsehen.

